



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

35. Jahrgang

Herzogenrath, den 28.03.2012

Nummer: 05

Amtliche Bekanntmachung Nr. 012/2012

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2012 vom 27.03.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 27.03.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2012 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 01.04.2012
2. Burgfest, Sonntag, 03.06.2012
3. Oktoberfest, Sonntag 30.09.2012
4. Weihnachtsmarkt, Sonntag, 16.12.2012

b) Kohlscheid

5. Maiblütenfest, Sonntag, 06.05.2012
6. Stadtteilstfest, Sonntag, 02.09.2012
7. Martinsmarkt, Sonntag, 04.11.2012
8. Weihnachtsaktion, Sonntag, 09.12.2012

c) Merkstein

9. Frühlingserwachen, Sonntag, 01.04.2012
10. Frühlingsfest, Sonntag 13.05.2012
11. Sommerfest, Sonntag 12.08.2012
10. Weihnachtsaktion, Sonntag, 02.12.2012

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft und mit Ablauf des 16.12.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 27.03.2012
Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Amtliche Bekanntmachung Nr. 013/2012

Satzung über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung (Kassenkreditsatzung) der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41, sowie des § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung beschlossen:

§ 1

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 27.03.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 014/2012

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes I/37-E- "Raderfeld"

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 den Bebauungsplan I/37 -E- "Raderfeld" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zum Bebauungsplan I/37 -E- „Raderfeld“ sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan I/37 -E- „Raderfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 27.03.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

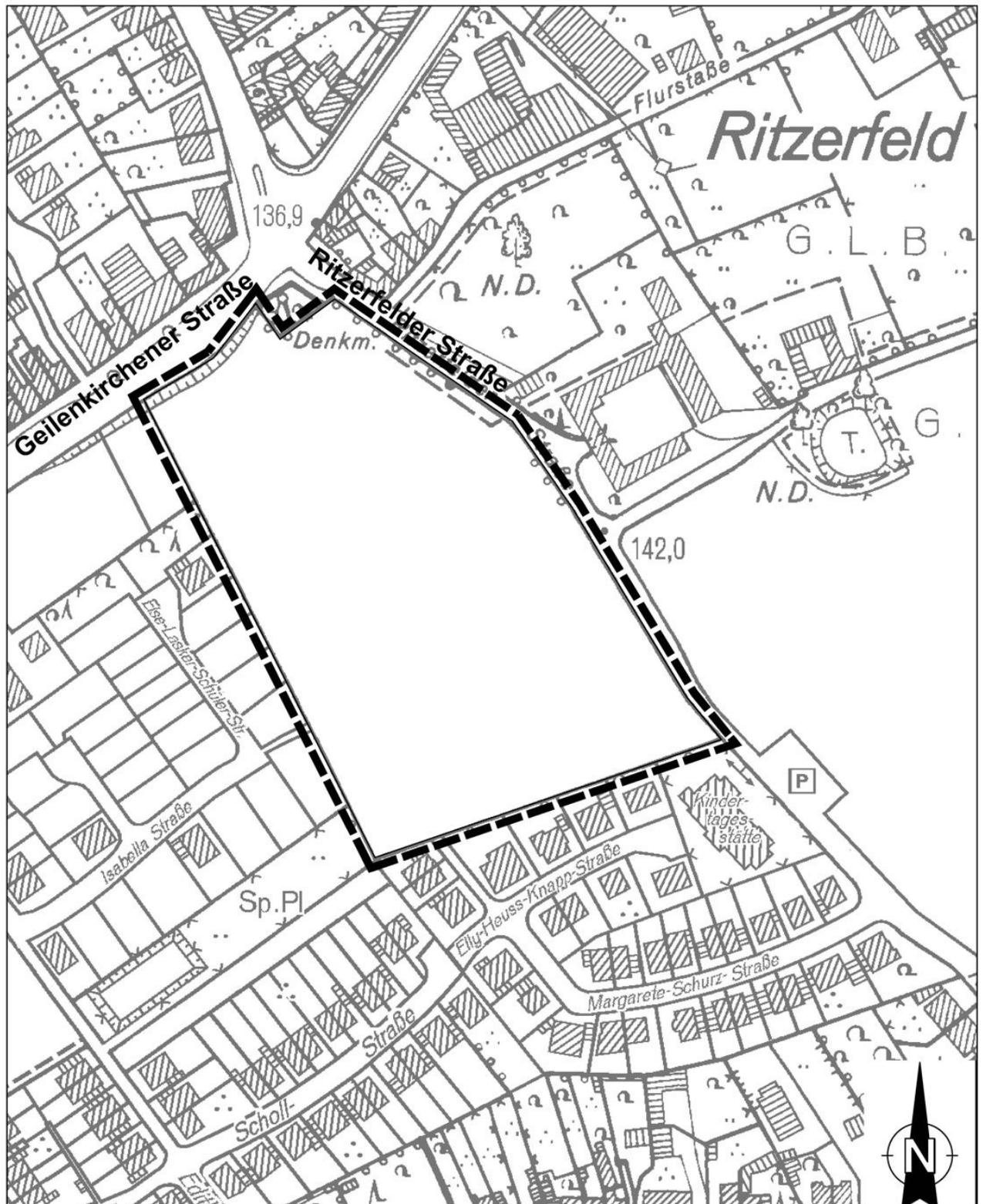
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/37 -E- "Raderfeld"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1: 2.000



Amtliche Bekanntmachung Nr. 015/2012**Bekanntmachung****Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan I/54 "Alsdorfer Straße"**

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 30. Juli 2011 durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Zu sichernde Planung**

Die Stadt Herzogenrath hat die Aufstellung des Bebauungsplanes I/54 "Alsdorfer Straße" beschlossen, die der Umwelt- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2010 genehmigt hat. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes I/54 "Alsdorfer Straße".

§ 3**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 27.05.2013 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan I/54 „Alsdorfer Straße“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden könne, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

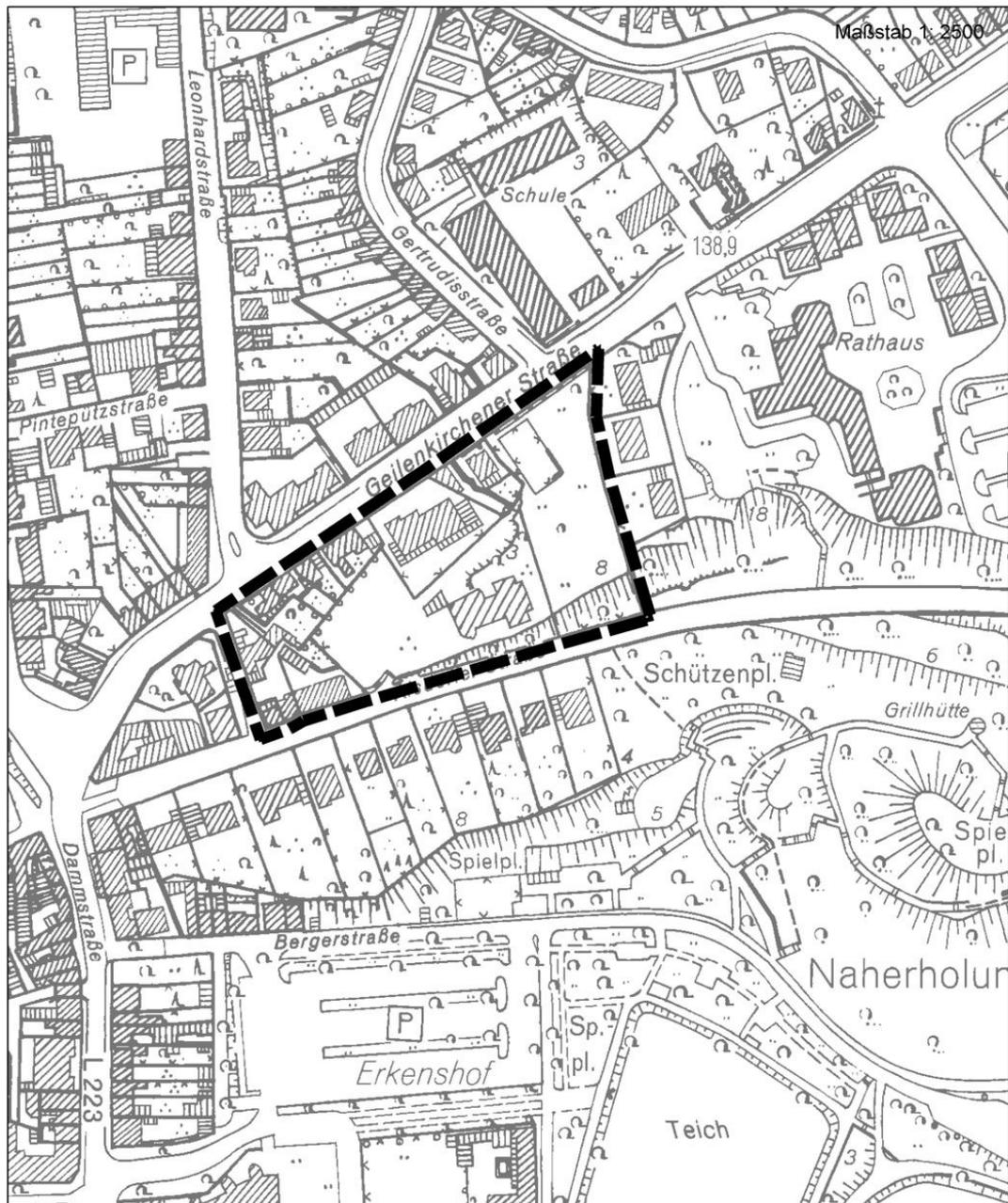
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Herzogenrath, den 27.03.2012
 gez.: Christoph von den Driesch
 Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre
 gem. Abgrenzung des
 Bebauungsplan I/54 "Aldorfer Straße"**



Amtliche Bekanntmachung Nr. 016/2012**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes II/60 "Honigmannstraße"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 den Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zum Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße" sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 27.03.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

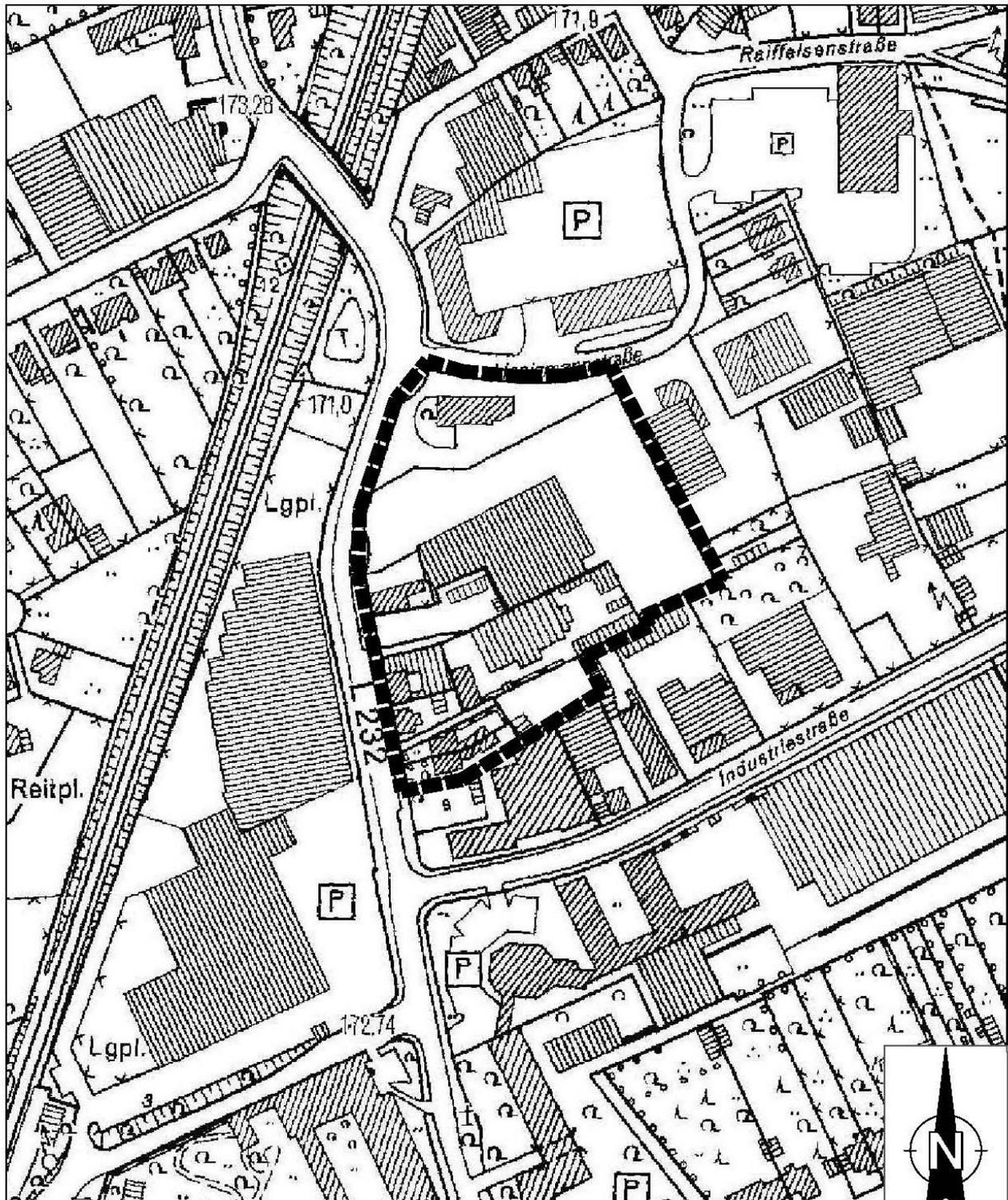
Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße"

Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 017/2012**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen"**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich auszulegen. Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich von zwei Abgrabungsstätten, die vom Sandwerk- und Sandsteinbruchbetrieb 'Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH' betrieben werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" ist kartographisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Umweltberichtes liegen in der Zeit vom **05.04.2012 bis einschließlich 07.05.2012** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 27.03.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Vorhabenbezogener Bebauungsplan III/78

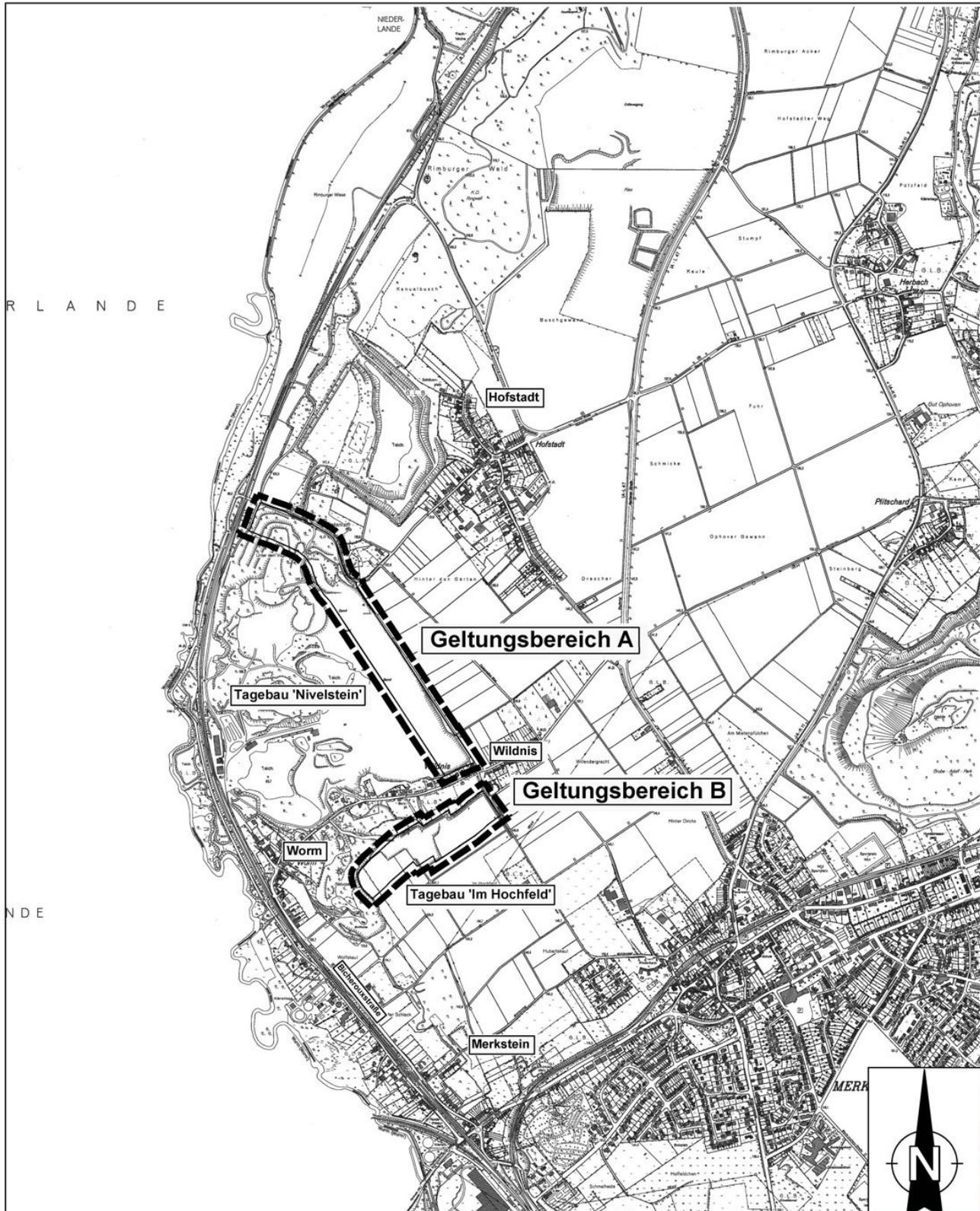
"Photovoltaik-Freiflächenanlagen"

Geltungsbereiche A und B

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 018/2012**Bekanntmachung Bebauungsplan I/55 „Dahlemer Straße“****Einladung zur erneuten Bürgerversammlung**

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ wurde durch den Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath am 14.09.2010 eingeleitet. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. §13 a BauGB aufgestellt.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Umwelt- und Planungsausschuss vom 14.02.2012 erfolgte die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats vom 23.02.2012 bis zum 23.03.2012.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Herzogenrath liegenden Bereich westlich der Dahlemer Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen. **Es wird darauf hingewiesen, dass seit der frühzeitigsten Beteiligung der Öffentlichkeit im April 2011 eine Änderung und Erweiterung des Geltungsbereiches erfolgt ist.**

Mit der Schließung der Saint Gobain-Tochter Vetrotex steht am nördlichen Rand der Herzogenrather Innenstadt ein erhebliches Potential an Flächen für Folgenutzungen zur Verfügung. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der benachbarten Nutzungen bietet sich eine Nutzungsdifferenzierung in Gewerbe- und Wohnbauflächen an. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ soll eine Ergänzung des östlich angrenzenden Wohngebietes „Am Klösterchen“ erfolgen, um somit der Nachfrage nach innenstadtnahen Baugrundstücken für Familien Rechnung zu tragen. Der Entwurf zum Bebauungsplan I/55 „Dahlemer Straße“ sieht daher für das Plangebiet die Bebauung mit Einfamilienhäusern vor.

Aufgrund der großen Nachfrage im Rahmen der öffentlichen Auslegung beschloss der Umwelt- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 27.03.2012 die Durchführung einer erneuten Bürgerversammlung.

Es wird daher zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der der Entwurf des Bebauungsplans I/55 „Dahlemer Straße“ mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vorgestellt und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, den 18.04.2012, um 19:30 Uhr in Raum E1.06 des Neubaus der Regenbogen-Schule, Leonhardstraße 21, 52134 Herzogenrath statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 6. April 2011 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, die erläuterten Planentwürfe innerhalb von einer Woche nach dieser Bürgerversammlung vom 19.04.2012 bis einschließlich zum 26.04.2012 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 327, einzusehen und ggf. zur Planung Anregungen vorzubringen oder zur Niederschrift vorzutragen.

Dienststunden sind:	
montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

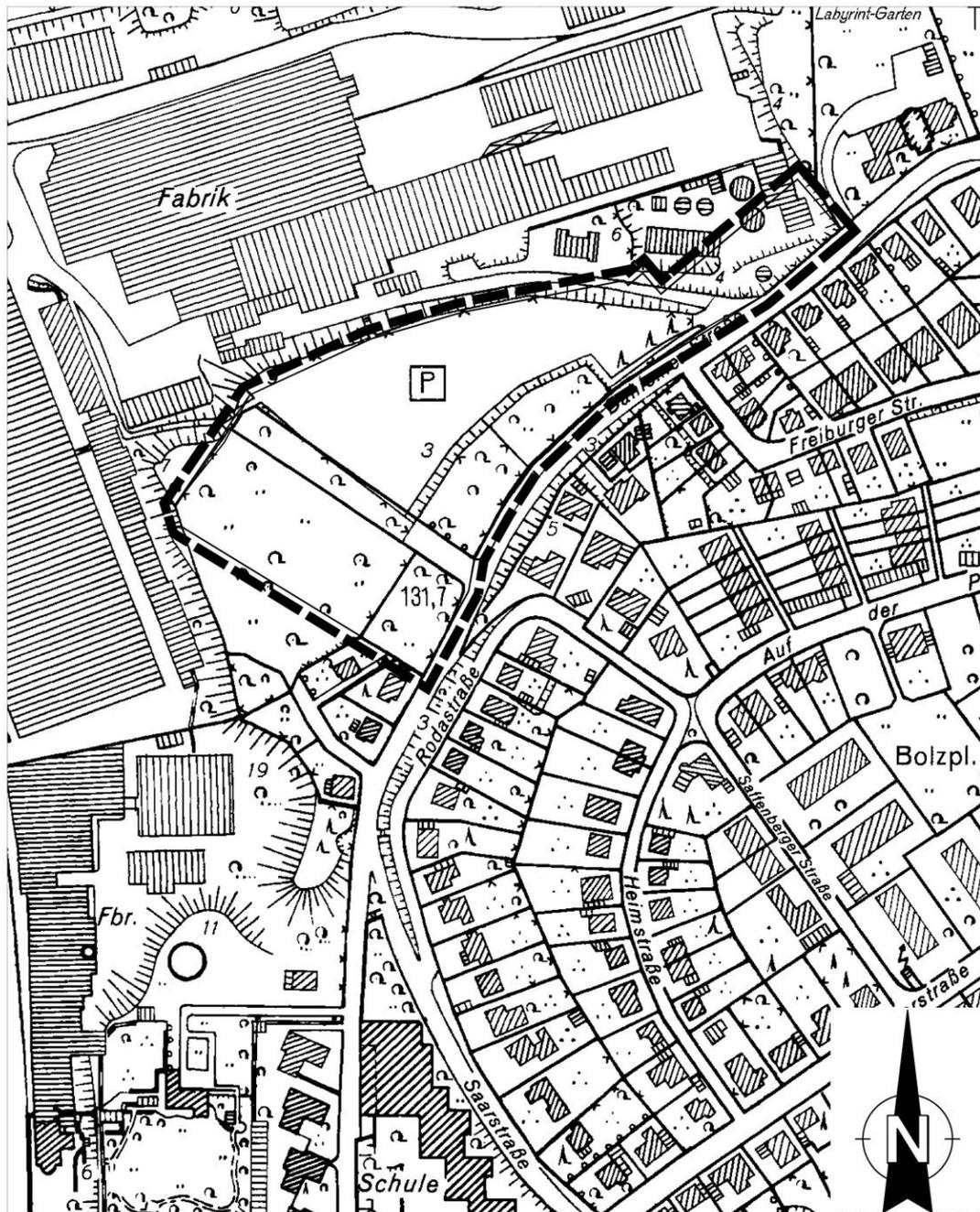
Herzogenrath, den 28.03.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/55 "Dahlemer Straße" und Änderung Flächennutzungsplan
 Räumlicher Geltungsbereich (Stand Januar 2012)

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

unmaßstäblich



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath